

GROSSER RAT

GR.22.305

VORSTOSS

Motion Harry Lütolf, Mitte, Wohlen (Sprecher), Monika Baumgartner, Mitte, Tegerfelden, Roland Büchi, SVP, Wohlen, Mario Gratwohl, SVP, Niederwil, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, René Huber, Mitte, Leuggern, Beat Käser, FDP, Stein, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, Michael Wetzler, Mitte, Ennetbaden, und Urs Winzenried, SVP, Aarau, vom 8. November 2022 betreffend Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes zur künftigen Vermeidung von stossenden Einbürgerungen

Text:

Das Gesetz vom 12. März 2013 über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG, SAR 121.200) sei sinngemäss wie folgt zu ändern:

Aktuelles Recht

§ 8 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1 Das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch das Unterzeichnen einer Erklärung zu bestätigen.

2 Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Erwachsenen als beachtet, wenn

a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug keinen Eintrag von Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen enthält,

b) bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht die Fristen gemäss Absatz 3 lit. b und c verstrichen sind.

3 Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Jugendlichen als beachtet, wenn

a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug keinen Eintrag enthält,

b) in den letzten zehn Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen eines Verbrechens vorliegt,

Angestrebtes künftiges Recht

(Änderungen fett oder durchgestrichen)

§ 8 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1 Das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch das Unterzeichnen einer Erklärung zu bestätigen.

2 Zusätzlich zu den Mindestanforderungen von Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV) gilt die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Erwachsenen als beachtet, wenn

a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug keinen Eintrag ~~von Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen~~ enthält,

b) bei der kantonalen Koordinationsstelle (KOST) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) keine Einträge in VOSTRA pendent sind,

c) in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen einer Übertretung vorliegt, welche gemäss Artikel 18 StReG nicht in VOSTRA einzutragen war, aber einen Verstoss gegen eine Bestimmung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

c) in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen eines Vergehens vorliegt.

4 Die Fristen gemäss Absatz 3 lit. b und c beginnen mit der Anordnung zu laufen.

5 Erwachsene und Jugendliche, die zu einer bedingten Strafe wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, können eingebürgert werden, wenn der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag enthält und die Probezeit zwei Jahre vor Einreichung des Gesuchs abgelaufen ist.

6 Bei hängigen Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens wird die Behandlung des Gesuchs bis zur Erledigung des Strafverfahrens sistiert.

7 Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen, die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.

vom 21. Dezember 1937 (StGB) oder gegen eine Bestimmung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) feststellte,

d) bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht die Fristen gemäss Absatz 3 lit. b **bis d** verstrichen sind.

3 Zusätzlich zu den Mindestanforderungen von Artikel 4 BüV gilt die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Jugendlichen als beachtet, wenn

a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbarer Strafregisterauszug keinen Eintrag enthält,

b) in den letzten zehn Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen eines Verbrechens vorliegt,

c) in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen eines Vergehens vorliegt,

d) in den letzten zwei Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Verurteilung wegen einer Übertretung vorliegt, welche gemäss Artikel 18 StReG nicht in VOSTRA einzutragen war, aber einen Verstoss gegen eine Bestimmung des StGB oder gegen eine Bestimmung des BetmG feststellte,

e) bei der KOST im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 StReG keine Einträge in VOSTRA pendent sind,

f) bei der Jugendanwaltschaft des Kantons Aargaus keine hängigen Verfahren wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen im Sinne von lit. a und d bekannt sind.

4 Die Fristen gemäss **Absatz 2 lit. c** und Absatz 3 lit. b **bis d** beginnen mit der Anordnung zu laufen.

~~5 Erwachsene und Jugendliche, die zu einer bedingten Strafe wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, können eingebürgert werden, wenn der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag enthält und die Probezeit zwei Jahre vor Einreichung des Gesuchs abgelaufen ist.~~

5 Bei hängigen Strafverfahren wegen eines **Verbrechens, eines Vergehens, einer Übertretung mit Eintrag in VOSTRA oder einer Übertretung im Sinne von Absatz 2 lit. c und Absatz 3 lit. d** wird die Behandlung des Gesuchs bis zur Erledigung des Strafverfahrens sistiert.

6 Übertretungen, die durch die Absätze 2 und 3 nicht erfasst sind oder nicht strafbare Handlungen,

die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.

7 Nach einer rechtskräftigen Abweisung eines Einbürgerungsgesuchs kann ein neues Einbürgerungsgesuch erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

Begründung:

Die vorliegende Motion ist aus drei Gründen nötig:

1. Mit Urteil vom 3. Oktober 2022 (WBE.2022.320) hob das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau einen Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom 14. Juni 2022 auf, mit welchem das Einbürgerungsgesuch EEPO-9397-4954 vom Parlament abgelehnt wurde. Das Urteil des Verwaltungsgerichts, bei dem es im Prinzip nur um die Frage ging, ob ein Ladendieb etwas länger auf seine Einbürgerung warten muss (nach einer angemessenen Bewährungszeit), ist stossend und wird in der Bevölkerung nicht verstanden. Mehr noch: Nach genauer Analyse des veröffentlichten Urteils muss man zum Schluss kommen, dass das Gericht in unzulässiger Weise das Ermessen des Grossen Rats durch sein eigenes Ermessen ersetzt hat. Das soll bei künftigen, ähnlich gelagerten Fällen nicht mehr vorkommen, was bei einer sinngemässen Umsetzung der vorliegenden Motion gewährleistet werden kann, indem insbesondere eine restriktivere Regelung bei allen Übertretungen des StGB und BetmG sowie eine gesetzliche Wartefrist (analog Art. 36 Abs. 5 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes, BüG) bei abgewiesenen Einbürgerungsgesuchen geschaffen werden soll.
2. Eine Gesetzesänderung drängt sich auch wegen der Rechtsentwicklung auf. Das KBüG wurde vom Grossen Rat im Jahr 2013 beschlossen. Erst drei Jahre später wurde gestützt auf das "neue" eidgenössische Bürgerrechtsgesetz die eidgenössische Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV) vom Bundesrat beschlossen und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. In Art. 4 BüV mit dem Titel "Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" werden diesbezügliche Mindestanforderungen an eine Bewerberin oder einen Bewerber gestellt. Diese Mindestanforderungen waren dem Grossen Rat bei Erlass des KBüG demnach noch nicht bekannt. Durch eine Revision des KBüG soll ein Abgleich mit den Regelungen in der BüV stattfinden. Im Übrigen ist unbestritten, dass die Kantone über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen (Art. 12 Abs. 3 BüG, vgl. auch § 12 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 19. April 2018 und Seite 13 ff. der diesbezüglichen Vorlage des Regierungsrats an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Oktober 2017, nachzulesen unter <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschafte/geschäftsliste/geschaeffe-des-landrats-september-oktober-2017/vorlagen-1/2017-384.pdf>).
3. Schliesslich drängt sich eine Änderung des KBüG auch wegen des neuen Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) auf, welches gemäss Beschluss des Bundesrats vom 19. Oktober 2022 auf den 23. Januar 2023 in Kraft treten wird (AS 2022 600). In diesem Strafregistergesetz werden zum Teil neue Regelungen bezüglich der Erfassung von Delikten in VOSTRA und der Entfernung von Daten aus VOSTRA (je mit neuen Fristen) festgelegt. Das geltende KBüG nimmt auf diese Einträge in VOSTRA Bezug, jedoch noch unter Geltung des "alten" Rechts. Eine Anpassung des KBüG an das StReG ist angezeigt.

Mitunterzeichnet von 35 Ratsmitgliedern